

Teil B - Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- TF 1.1 Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO, § 1 Abs. 6 BauNVO
TF 1.2 Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden.
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO

Abweichende Tiefe von Abstandsflächen

- TF 2 Auf dem Flurstück 503 darf an die Flurstücksgrenzen mit den Flurstücken 233 und 504 bis zu 1,5 m herangebaut werden.
§ 9 Abs. 2a BauGB

Von Bebauung freizuhaltende Flächen

- TF 3 Die von Bebauung freizuhaltende Fläche darf durch Wege überbaut werden.
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Geh- und Fahrrecht

- TF 4 Das Geh- und Fahrrecht wird zu Gunsten des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgesetzt.
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Private Grünflächen

- TF 5 Innerhalb der Privatgärten ist je Garten nur eine Terrasse von höchstens 15 m² zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- TF 6.1 Stellplätze und Wege sind in wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- TF 6.2 Je begonnenen 500 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum der Pflanzliste 1 zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Für darüber hinausgehende Baumpflanzungen sind Arten der Pflanzlisten 1 und 3 zu verwenden.
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- TF 6.3 Für Strauchpflanzungen sind Arten der Pflanzliste 2 zu verwenden.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

- TF 6.4 Geschlossene Einfriedungen sind nicht zulässig.
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Örtliche Bauvorschriften

- TF 7.1 Das oberste Vollgeschoss ist als Dachgeschoss oder Staffelgeschoss auszubilden. Zulässig sind Dächer mit einer Neigung von mindestens 20° bis höchstens 45° oder Geschosse die umlaufend um mindestens 1 m von der darunterliegenden Fassade zurückspringen. Untergeordnete Bauteile sowie Nebenanlagen dürfen andere Dachneigungen oder Dachformen aufweisen.
§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBO M-V

- TF 7.2 Je Wohneinheit muss ein Stellplatz nachgewiesen werden.
§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 86 LBO M-V

Pflanzlisten

Pflanzliste 1 - Gehölze I. und II. Ordnung/ Bäume

- Acer campestre, Feldahorn
Acer platanoides, Spitzahorn
Acer pseudoplatanus, Bergahorn
Alnus glutinosa, Schwarzerie
Betula pendula, Sand-Birke
Betula pubescens, Moorbirke
Carpinus betulus, Hainbuche
Fagus sylvatica, Rotbuche
Populus nigra, Schwarzpappel
Quercus petraea, Trauben-Eiche
Quercus robur, Stiel-Eiche
Salix alba, Silber-Weide
Salix caprea, Sal-Weide
Salix fragilis, Bruch-Weide
Sorbus aucuparia, Eberesche
Sorbus domestica, Speierling
Sorbus torminalis, Elsbeere
Taxus baccata, Eibe
Tilia cordata, Winterlinde
Tilia platyphyllos, Sommerlinde
Ulmus laevis, Flatter-Ulme

Pflanzliste 3 - Alle, regionaltypische Sorten zur Obstbaumpflanzung und Anlage von Streubstweiden

- Äpfel, u. a.: Allländer Pfannkuchenapfel, Baumanns Renette, Berliner Schafsnase, Brettacher, Danziger Kantapfel, Doberaner Borsdorfer Renette, Finkenwerder Prinzenapfel, Fürst Blücher, Geflammer Kardinal, Gelbe Schleswiger Renette, Gelber Richard, Goldparmäne, Görlitzer Nelkenapfel, Gravensteiner, Großer Rheinischer Bohnapfel, Grüner Fürstenapfel, Jakob Fischer, Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurz- stiel, Krügers Dickstiel, Landsberger Renette, Mecklenburger Kantapfel, Mecklenburger Königsapfel, Pommerscher Krummstiel, Prinzenapfel, Rheinischer Krummstiel, Riesenboiken, Roter Eiserapfel, Rote Sternrenette, Schöner aus Nordhausen

- Birnen, u. a.: Andenken an den Kongress, Augustbirne, Bardowicker Speckbirne, Blumenbachs Butterbirne, Conference, Doppelte Phillipsbirne, Frühe von Trevoux, Gellerts Butterbirne, Gräfin von Paris, Graf Moltke, Muskatellerbirne, Oberösterreichische Weinbirne, Pastorenbirne, Peterbirne, Speckbirne

- Pflaumen, Zwetschen, Renecloeden, u. a.: Anna Späth, Frühe Fruchtbare, Gelbe Eierpflaume, Graf Althanns Reneklade, Große Grüne Reneklade, Hauszweitsche, Kleiner Gelbroter Spilling (Katharinenpflaume), Mirabelle von Nancy, Wangenheim's Frühzweitsche, Zimmers Frühzweitsche, Ziparthe

- Kirschen, u. a.: Büttner's Rote Knorpelkirsche, Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche, Große Prinzessinkirsche, Große Schwarze Knorpelkirsche, Kassins Frühe Herzkirsche, Morellenfeuer, Schneiders Späte Knorpelkirsche

- Quitten, u. a.: Bereczki-Birnenquittle, Konstantinopler Apfelquittle

Hinweise

Bodendenkmale

Der südliche Rand des Plangebiets wird von dem Bodendenkmal „Altstadt und Fürstengarten“ tangiert. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale (Steinsetzungen, Verfärbungen, Scherben, Knochen, Metallgegenstände etc.) freigelegt werden, ist gemäß § 11 Abs. 2 DSchG M-V unverzüglich die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V). Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen (§ 11 Abs. 1 DSchG M-V). Gemäß § 11 Abs. 4 DSchG M-V sind entdeckte Funde mindestens für den Zeitraum von einem Jahr zu Forschungszwecken ablieferungspflichtig. Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Auflagen zu belehren.

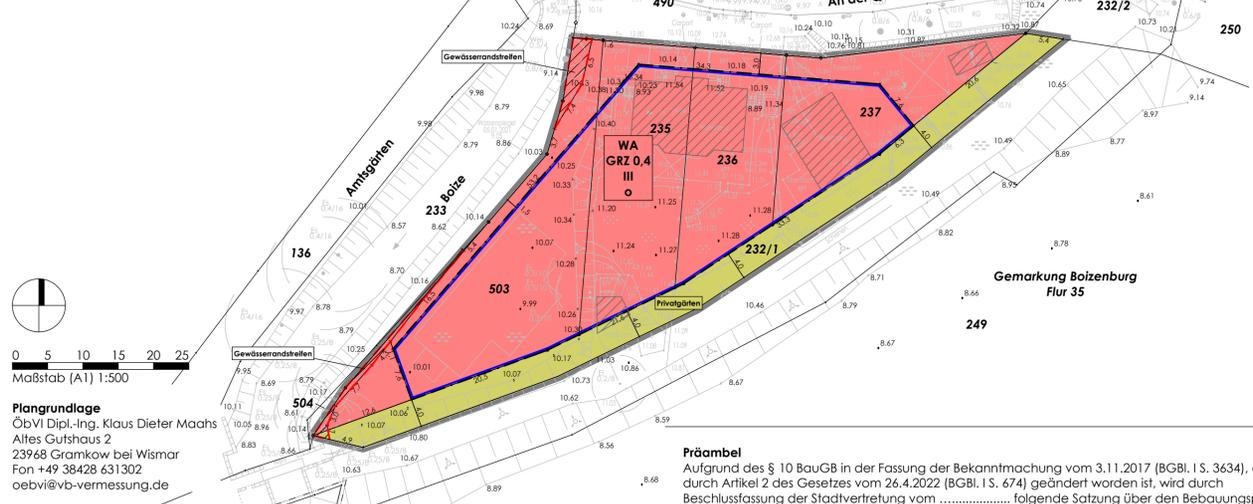
Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Hochwasserüberschwemmungsgebiets mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW20). Dieser Einstufung zufolge tritt eine Überflutung des Gebiets mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von mindestens 200 Jahren oder einem Extremereignis ein. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen. Es wird empfohlen, die Oberkante Fertigfußboden auf einem Niveau von > 11,47 m ü.NHN vorzusehen.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Boizenburg. Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets ist zu beachten.

Teil A - Planzeichnung



Plangrundlage

ÖbVI Dipl.-Ing. Klaus Dieter Maachs
Altes Gutshaus 2
23968 Gramkow bei Wismar
Fon +49 38428 631302
oebvi@vb-vermessung.de

Artenschutz

- Bauzeitenregelung
Die Baufeldfreimachung bzw. Fällung und Entfernung von Bäumen und Vegetation ist in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres nicht zulässig. Sollten nachweislich erforderliche Gehölzfällungen innerhalb der Vegetationsperiode erfolgen, so ist hier ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen. Vorher sind die beantragten Gehölze nochmals durch einen Fachmann zu überprüfen. Bei Vorhandensein von geschützten Nist-, Brut- und Lebensstätten ist ein Antrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- Artenschutzhinweis

Vor Durchführung von Baumaßnahmen und vor Beseitigung von Vegetationsbeständen ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders geschützte Tierarten (z. B. Vögel, Fledermäuse) gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13b und Nr. 14c BNatSchG eingehalten werden. Andernfalls sind bei der jeweils zuständigen Behörde artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) einzuholen. Hieraus können sich besondere Beschränkungen/ Auflagen für die Baumaßnahmen ergeben (z.B. Regelung der Bauzeiten, Herstellung von Ersatzquartieren).

- Einfriedungen

Einfriedungen müssen ohne Bodenanschluss hergestellt werden. Sie müssen einen Abstand von mindestens 10 cm zur Geländeoberfläche einhalten. Der Stab- oder Maschenabstand von Einzäunungen muss mindestens 5 x 5 cm betragen.

Maßnahmen zur Verminderung/ Verminderung von Lichtemissionen

Folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Menschen sollen durchgeführt werden:
1. Bei der Festlegung des Leuchtenstandortes ist darauf zu achten, dass die Nachbarschaft möglichst wenig von Lichtimmissionen betroffen wird. Die evtl. Beeinträchtigung der Nachbarschaft ist abhängig von Ort, Neigung und Höhe der Leuchte. Oftmals sind mehrere räumlich verteilte Leuchten aus der Sicht des Nachbarn günstiger als wenige zentrale Leuchten.
2. Direkte Blickverbindung zur Leuchte sollte vermieden werden. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz der Nachbarschaft Blenden vorzusehen.
3. Für größere Plätze, die gleichmäßig ausgeleuchtet werden sollen (z. B. Lagerplätze), sind Scheinwerfer mit asymmetrischer Lichtverteilung zu verwenden, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel (zur Vertikalen) kein Licht abgeben, z. B. Strahler mit horizontaler Lichtaustrittsfläche.
4. Zeitlich veränderliches Licht (z. B. bei Leuchtreklamen) sollte durch gleich bleibendes Licht ersetzt werden, soweit dies mit dem Zweck der Anlage zu vereinbaren ist.
5. Lichtimmissionen aus Gebäuden (z.B. beleuchtete Arbeitsräume etc.) können durch geeignete Abdunkelungsmaßnahmen (Rolls, Jalousien o. Ä.) verhindert werden.
Des Weiteren sollten folgende bewährte Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf Lichtimmissionen beim Schutzgut Vegetation/ Tierwelt durchgeführt werden:
1. Vermeidung heller, weit reichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft.
2. Lichtenlegung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen.
3. Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum
4. Verwendung von staubdichten Leuchten.
5. Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.
6. Vermeidung der Beleuchtung von Schlaf- und Brutplätzen sowie die
7. Vermeidung der Beleuchtung der Gebäudekörper von hohen Gebäuden.
Zum Schutz von Fledermäusen sind im Plangebiet zur Beleuchtung nur zielgerichtete und waagrecht montierte Amber-LED-Lampen mit planem Schutzglas und einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht ohne Blauanteile im Spektrum von 2.000 bis max. 3.000 Kelvin Farbtemperatur (optimal 2.200 Kelvin) zu verwenden. Der Strahlungswinkel der künstlichen Lichtquelle hat zur maximalen Ausnutzung des Nutzlichtes, aber minimaler störender Fernwirkung bei 0 bis 70 Grad zu liegen. Es sind Beleuchtungseinrichtungen zu verwenden, bei denen die Lampen nicht unten aus dem Leuchtengehäuse herausragen. Die Leuchtkörper sind zur Vermeidung störender Beleuchtung angrenzender Flächen nach oben hin vollabgeschirmt und möglichst niedrig zu installieren. Bodenstrahler und nach oben gerichtete Scheinwerfer sind nicht gestattet, Wände dürfen nicht angestrahlt werden.

Maßnahmen zur Verminderung/ Verminderung von Lichtemissionen während des Baus

Wird in der Dunkelheit eine Beleuchtung der Baustelle benötigt, so sind diese Leuchten so aufzustellen, dass sie nicht in die angrenzenden Flächen des Plangebiets strahlen.

Satzungen

Die Abwassersatzung der Stadt Boizenburg/Elbe ist in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Gehölzsetzung der Stadt Boizenburg/Elbe ist in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Kennzeichnungen

Alltasten

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Tanklager, welches zum größten Teil überbaut wurde. Der Standort ist im Alltastenkataster des Landkreises LWL-PCH unter der Bezeichnung 5 021, Gemarkung Boizenburg, Flur 35, Flurstücke 235-237, 503, registriert.
Boizenburg im Rahmen der Planung konkreter Vorhaben Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Alltasten gefunden werden, sind gemäß § 2 Abs. 1 LBoDSchG M-V unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim mitzuteilen.

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVObI. M-V S. 467)
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVObI. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1033)

Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.4.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, wird durch Beschlussfassung der Stadtvertretung vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Boizenburg/Elbe Nr. 41 „Amtsgärten/ An der Quöbbe“ aufgestellt als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Boizenburg/Elbe, den ..... Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Boizenburg/Elbe vom 12.12.2019 als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Boizenburg/Elbe, den ..... Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 23.5.2022 beteiligt worden und hat mit Schreiben vom 20.6.2022 die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bestätigt.

Boizenburg/Elbe, den ..... Der Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe hat auf ihrer Sitzung am 27.4.2022 den Entwurf des Bebauungsplans Boizenburg/Elbe Nr. 41 „Amtsgärten/ An der Quöbbe“ beschlossen und den Entwurf der Begründung gebilligt. Es wurde auch beschlossen den Entwurf des Bebauungsplans (Stand August 2021) sowie den Entwurf der Begründung (Stand August 2021) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Boizenburg/Elbe, den ..... Der Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplans Boizenburg/Elbe Nr. 41 „Amtsgärten/ An der Quöbbe“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Entwurf der Begründung haben in der Zeit vom 23.5.2022 bis zum 24.6.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Bauamt der Stadt Boizenburg/Elbe öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 11.5.2022 ortsüblich im Landkreis Express bekannt gemacht worden.

Boizenburg/Elbe, den ..... Der Bürgermeister

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 23.5.2022 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt.

Boizenburg/Elbe, den ..... Der Bürgermeister

6. Die Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe hat am ..... die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Boizenburg/Elbe, den ..... Der Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan Boizenburg/Elbe Nr. 41 „Amtsgärten/ An der Quöbbe“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung am ..... gebilligt.

Boizenburg/Elbe, den ..... Der Bürgermeister

8. Katastervermerk
Die verwendete Plangrundlage enthält mit Stand vom ..... den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Gramkow, den ..... ÖbVI

9. Der Bebauungsplan Boizenburg/Elbe Nr. 41 „Amtsgärten/ An der Quöbbe“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.

Boizenburg/Elbe, den ..... Der Bürgermeister

10. Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle bei der der Plan mit der Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich im ..... öffentlich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), wurde ebenfalls hingewiesen. Mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung am ..... in Kraft getreten.

Boizenburg/Elbe, den ..... Der Bürgermeister

11. Die Satzung über den Bebauungsplan Boizenburg/Elbe Nr. 41 „Amtsgärten/ An der Quöbbe“ einschließlich der örtlichen Gestaltungsrichtlinien wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) am ..... der Kommunalaufsicht angezeigt.

Boizenburg/Elbe, den ..... Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,4 Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

o Offene Bauweise § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 2 BauNVO

Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO

Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist und ihre Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Nutzung Gewässerrandstreifen § 38 WHG

Grünflächen

Private Grünfläche, Zweckbestimmung Privatgärten § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Geh- und Fahrrechte

Geh- und Fahrrecht § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

Legende Plangrundlage

Flurgrenze

Flurstücksgrenze

235 Flurstücksnummer z.B. Flurstück 235

Bestandsgebäude

Böschung

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

Bauweise

Bebauungsplan Nr. 41 „Amtsgärten/ An der Quöbbe“

September 2022



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 41 „Amtsgärten/ An der Quöbbe“

Plangrundlage: Geodatenviewer GD-MV, https://www.geoportal-mv.de/gaui/gaui.php, Zugriff am 11.8.2021

Stadt Boizenburg/Elbe
Kirchplatz 1 19258 Boizenburg/Elbe
stadt@boizenburg.de
Fon +49 38847 626-0 Fax +49 38847 626-27